



Amtsgericht Braunschweig

Beschluss

Terminbestimmung

24 K 78/20

20.04.2021

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 1. September 2021, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht An der Martinikirche 8, 38100 Braunschweig, Saal/Raum A 107, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Braunschweig A Blatt 9373, laufende Nummer 9373 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 573/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Wilhelmitor	11	122/8	Hof- und Gebäudefläche, Spreeweg 8,10,12,14,16,18,20	4966
	Wilhelmitor	11	119/2	Hof- und Gebäudefläche, Orlastraße 22,24,26 und Muldeweg 14,14A, Helmeweg 1,3,5,7	7052
	Wilhelmitor	11	120/2	Hof- und Gebäudefläche, Muldeweg 12A	1468

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Orlastraße 14, Erdgeschoss links (Aufteilungsplan Nr. 58)
nunmehr: Helmeweg 1

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.06.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 90.000,00 €

Objektbeschreibung:

2 Zimmer-ETW, Flur, Küche, Duschbad, rd. 61 m² Wfl., Bj. 1969.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.versteigerungspool.de

Dunkel-Waldschläger
Rechtspflegerin